



Standards für die Beratung in Schwangerschaftsberatungsstellen der AWO

© 2010

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Heinrich-Albertz-Haus

Blücherstraße 62/63

10961 Berlin

Telefon: 030 / 26309-428

Fax: 030 / 26309-32-428

Internet: www.awo.org/

eMail: claudia.lissewski@awo.org

Zuständig: Claudia Lissewski

**Standards
für die Schwangerschaftsberatung in den Beratungsstellen der Arbeiterwohlfahrt**

	Seite
Zehn Standards für die AWO-Beratungsstellen	3
Präambel	4
1. Bedeutung und Notwendigkeit von Qualitätsstandards in der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung	4
2. Ziele und Motivation der AWO für ihre Angebote in den Beratungsstellen:	5
Grundwerte	
2.1 Freiheit	
2.2 Gerechtigkeit	
2.3 Toleranz	
2.4 Solidarität	
2.5 Gleichheit	
3. Beratung	6
3.1 Rahmenbedingungen psychosozialer Beratung	
3.2 Beratung nach dem Schwangerenhilfekonfliktgesetz (SchKG)	
3.3 Die Position der AWO zum Schwangerschaftskonflikt	
4. Leistungskatalog der Beratungsstellen	8
4.1 Schwangerschaftskonfliktberatung	
4.2 Angebote nach § 2 SchKG	
4.2.1 Familienplanung	
4.2.2 Sexual-, Paar- und Lebensberatung	
4.2.3 Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch	
4.2.4 Sexualpädagogische Angebote	
4.2.5 Beratung im Kontext von Schwangerschaft und Geburt	
4.2.6 Beratung im Kontext von vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik/PND)	
4.3 Information und Aufklärung zu sexuell übertragbaren Krankheiten	
4.4 Beratung im Kontext von Behinderungen von Frau und Mann/Eltern	
5. Anforderungsprofil und fachliche Kompetenz der Berater/-innen	13
5.1 Anforderungsprofil	
5.2 Fachliche Kompetenz	
6. Beratungsstellen und Träger	14
6.1 Die Beratungsstelle	
6.2 Der Träger	
7. Finanzierung	15
7.1 Finanzierung der Angebote nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)	
7.2 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs	
8. Kontrolle und Instrumente	16
8.1 Die AWO als sozial- und fachpolitischer Verband	
8.2 Träger-, Fach und Dienstaufsicht	
8.3 Beraterinnen/Berater	
8.4 Ratsuchende	

Zehn Standards für die AWO-Beratungsstellen

- Wir fördern und unterstützen das Selbstbestimmungsrecht der Rat suchenden in Bezug auf Fortsetzung oder Abbruch einer Schwangerschaft und in allen Fragen zu Sexualität und Familienplanung (gem. §§ 2, 5 und 6 SchKG).
- Wir respektieren jede selbst- und eigenverantwortlich getroffene Entscheidung. Voraussetzung für unsere Arbeit ist Vertraulichkeit und Datenschutz.
- Wir fühlen uns dem ganzheitlichen Ansatz sozialer Arbeit verpflichtet. Er erfordert Abgestimmtheit, Transparenz und Zugänglichkeit. Abgestimmtheit bedeutet klare Absprachen aller am Beratungsprozess beteiligten Personen und Institutionen. Transparenz meint, mit den Klientinnen und Klienten ein Spektrum von Lösungsmöglichkeiten und die Rolle einzelner Institutionen zu erläutern, ihnen Angebote vorzustellen und Zuständigkeiten zu erklären. Zugänglichkeit meint sowohl die räumliche Erreichbarkeit, als auch kurze Wartezeiten, zielgruppenorientierte Sprache, behindertengerechte Standards und Umgangstil.
- Die Pflichtberatung nach § 219 StGB verstehen wir in unseren staatlich anerkannten Beratungsstellen als Angebot an die Klientinnen. Die Beratung ist kostenfrei.
- Wir setzen uns weiterhin für eine Fristenlösung ohne Pflichtberatung und für die Straffreiheit von Schwangerschaftsabbrüchen ein.
- Die Berater/-innen sind den Grundwerten der AWO verpflichtet; der Beratungsprozess orientiert sich an diesen Grundwerten.
- Fachliche Kompetenz der Mitarbeiter/-innen garantieren wir durch Einhaltung der "Regeln fachlichen Könnens".
- Wir stellen sicher, dass sich unsere Berater/-innen kontinuierlich weiterbilden.
- Wir haben ein integriertes Qualitätsmanagementverfahren: verbands- und fachspezifische Qualitätskriterien plus Anforderungen der DIN ISO 9001:2000
- Wir beteiligen uns an der Entwicklung und Fortschreibung von Standards für die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung.

Präambel

Die Arbeiterwohlfahrt stellt in ihrem Grundsatzprogramm vom November 1998 voran, dass sie aufgrund ihrer Geschichte unter den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege ein Verband mit besonderer Prägung ist.

Die AWO wurde 1919 von Marie Juchacz gegründet und viele Jahre von Frauen geführt. So waren es Frauen, die die fachliche und die politische Richtung vorgaben. Sie fühlten sich nicht nur verantwortlich, ihren Geschlechtsgenossinnen Hilfe und Unterstützung bei der Versorgung ihrer Familien zu geben, sondern sie waren auch politisch aktiv und zum Teil strukturell eingebunden in die damalige Weimarer Republik. Viele ihrer Ideen flossen ein in sozialdemokratische Konzepte und beeinflussten die Aufbauarbeit der AWO. So war es folgerichtig, dass der Verband Hilfe zur Selbsthilfe leistete. Hilfe zur Selbsthilfe war sowohl ein politisches als auch ein sozialarbeiterisches Prinzip. Die Zeit der Weimarer Republik war auch geprägt durch die Auseinandersetzung über ein anderes Verständnis von Sexualität und durch den Kampf um die Streichung des § 218 StGB. Diesem Kampf schloss sich die AWO an und trug diesen Anspruch in die Arbeitsfelder sozialer Arbeit. So waren zum Beispiel Nähstuben, die überall entstanden, gleichzeitig Frauenberatungsstellen.

Mit konkreten Angeboten wie Beratung bei der Familienplanung wurde versucht, die Selbstbestimmung und Eigenverantwortlichkeit der Frauen und damit auch ihre Gesundheit zu stärken. Die Zerschlagung des Verbandes durch die nationalsozialistische Herrschaft hatte auch die Zerschlagung emanzipatorischer Ansätze zur Folge.

Nach 1945 ist es wieder gelungen, an diese Entwicklung anzuknüpfen und sie immer wieder in den Kontext aktueller gesellschaftlicher Entwicklungsprozesse zu stellen. Deren gesellschaftspolitische Anerkennung wird allerdings immer wieder in Frage gestellt. Deshalb ist es notwendig, sich innerverbandlich entwickelte Standards zu geben, um damit die Grundlage für den gesellschaftspolitischen Diskurs zu geben und die Honorierung der vor Ort geleisteten Arbeit zu gewährleisten.

1. Bedeutung und Notwendigkeit von Qualitätsstandards in der Schwangerschafts-

Die Diskussion über Qualitätsstandards für die soziale Arbeit und deren Sicherung ist Teil einer breiten öffentlichen Debatte über die Neuorientierung sozialer Dienstleistungen. Auch Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die weitgehend durch staatliche Mittel finanziert werden, passen ihre Arbeit den veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen an und organisieren sich nach qualitativen, kundenorientierten und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die berechtigte öffentliche Forderung nach Transparenz für die Verwendung staatlicher Gelder macht es notwendig, eine kontinuierliche verbandsinterne Fachdebatte zu führen, die "die Erwartungen aller Beteiligten ermittelt und im nächsten Schritt untereinander und im Verhältnis zu den Ressourcen aufeinander"¹abstimmt.

Dieser Prozess mündet in der Beschreibung verbindlicher Standards, die sich ableiten aus:

- gesetzlichen Vorgaben (Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, SchKG i.V.m. § 219 StGB) der jeweiligen Länderrichtlinien
- AWO-spezifischen Grundsätzen.

Mit verbandsspezifischen Standards verpflichtet sich die AWO als Trägerin von ca. 85 Beratungsstellen im gesamten Bundesgebiet zu einer einheitlichen Qualität der Angebote zu Schwangerschafts-, Schwangerschaftskonfliktberatung, sexualpädagogischen und familienplanerischen Angeboten.

¹ Maja Heimer, Ziel- und kriterienbezogenes Qualitätsmanagement in der sozialen Arbeit

Einerseits stellen diese Standards die fachlichen Positionen der Berater/-innen auf eine gesicherte Grundlage, andererseits zeigen sie die Richtung an für die unverzichtbar zu leistende Öffentlichkeitsarbeit für dieses Arbeitsgebiet, z.B. durch Stellungnahmen, durch Vorträge, Interviews.

An der Umsetzung dieser Standards wirken daher hauptamtliche Mitarbeiter/-innen und ehrenamtlich engagierte Menschen mit, die sowohl in innerverbandlichen als auch in außer-verbandlichen Gremien, z.B. in Parteien, Verbänden oder Ämtern der öffentlichen Verwaltung usw. mitwirken. Denn wir gehen davon aus, dass eine erfolgreiche Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit sich auch in der personellen und räumlichen Ausgestaltung der Beratungsstellen niederschlägt und die Qualität des Angebots verbessert.

2. Ziele und Motivation der AWO für ihre Angebote in den Beratungsstellen: Grundwerte

Die AWO ist als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in Ziel- und Zwecksetzung ihrer Arbeit nicht an Weisungen Dritter gebunden. Motivation und Ziele sind in ihrem Grundsatprogramm formuliert und festgelegt. Darin geht die AWO von Grundwerten aus, die sich im Angebot der Schwangerschaftsberatung wieder finden:

2.1 Freiheit

Die Angebote und die Haltung der Berater/-innen tragen dazu bei, frei zu sein von Abhängigkeiten, von Not und Furcht. Sie unterstützen die Ratsuchenden, individuelle Fähigkeiten und Ressourcen zu entwickeln und zu entfalten. Die Beratung wird ergebnisoffen geführt und die Eigenverantwortung gestärkt. Sie soll auch die Basis schaffen für eine freie Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft.

Pflichtberatung widerspricht daher dem Selbstverständnis der AWO. Denn nicht die angeordnete, sondern nur eine offene und freiwillige Beratung kann den unterschiedlichen Bedürfnissen der Ratsuchenden gerecht werden.

Die freiwillige Teilnahme an unseren Angeboten ist eine essentielle Voraussetzung für das fachliche Gelingen der begleiteten Prozesse.

Freiheit hat allerdings da ihre Grenzen, wo sie als Teil einer selektiv praktizierten Medizin – zum Beispiel im Kontext von Pränataldiagnostik und Reproduktionsmedizin – missbräuchlich angewandt wird.

2.2 Gerechtigkeit

Gerechtigkeit gründet in der bedingungslosen Würde aller Menschen und setzt die Gleichstellung von Mann und Frau voraus. Deshalb bietet die AWO auch eine Familienplanungsberatung, Sexualpädagogik und insbesondere soziale Beratung an, die die jeweilige Lebenssituation von Frauen und ihren Partnern/ Partnerinnen gleichwertig berücksichtigt und sich an beide Geschlechter richtet.

Der Wunsch vieler Frauen und auch mancher Männer, Erwerbsarbeit und Familie miteinander zu vereinbaren und – noch immer – vorhandene Rollenerwartungen und -zuweisungen zu überwinden, wird – soweit dies gewünscht wird – in den Beratungen thematisiert und einer eigenständigen, selbstverantworteten Problemlösung zugeführt.

2.3 Toleranz

Aus ihrem Eintreten für Freiheit und Gerechtigkeit resultiert für die AWO die Toleranz gegenüber anderer Denk- und Verhaltensweisen. Toleranz spiegelt sich wider in einer Beratung, die ermutigt und nicht einschüchtert, die Verständnis weckt und nicht belehrt, die Verantwortung stärkt und nicht bevormundet. Davon geht auch das Schwangerschaftskonfliktgesetz aus.

Toleranz ist die Würdigung von Lebensweisen, die auch Minderheiten auszeichnen und der Respekt von unterschiedlichen Religionen und Weltanschauungen. Sie bedeutet Respekt vor der Entscheidung Ratsuchender.

2.4 Solidarität

Die AWO vertritt die Interessen in Not geratener, sozial-, ökonomisch- und bildungsbenachteiligter Menschen. Solidarität bedeutet für sie daher Parteilichkeit für diese Menschen und eine entsprechende fachliche und fachpolitische Vertretung.

In der Konfliktberatung geht sie von der Selbstverantwortlichkeit Rat suchender Frauen aus und gewährt Unterstützung und Begleitung, indem die Beraterinnen/Berater informieren, aufklären und beraten und dadurch ordnen, systematisieren und gewichten.

2.5 Gleichheit

Das in Artikel 3 des Grundgesetzes festgelegte Diskriminierungsverbot gegenüber Geschlecht, Rasse, Sprache, Heimat und Herkunft, Glauben, religiösen und politischen Anschauungen oder Behinderungen ist zwingend leitend für die Haltung in diesem Arbeitsfeld. Entsprechend vielfältig sind die Angebote an unterschiedliche Zielgruppen und werden diesbezüglich kontinuierlich entwickelt und aktualisiert.

3. Beratung

Die psychosoziale Arbeit in den Beratungsstellen der AWO orientiert sich an den "Regeln fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratungsarbeit". Diese gehen von der Notwendigkeit aus, Inhalte und Aufgaben psychosozialer Beratungsdienste vom psychosozialen Handeln in der Heilkunde abzugrenzen und definieren "eine sinnvolle Grenzziehung zwischen verwaltungsmäßig zu überprüfenden Sachverhalten und den der fachlichen Unabhängigkeit zuzuordnenden Beratungsinhalten"²

Neben den Mindestanforderungen für die einheitliche Gestaltung eines qualifizierten Beratungswesens werden weitere Anforderungen an psychosoziale Beratung, Abgrenzungen, Zuständigkeiten, Inhalte und Funktionen von Beratung gestellt. Diese wurden durch Gutachterverträge des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales in Abstimmung mit dem Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann des Landes Nordrhein-Westfalen und mit Träger- und Fachverbänden erarbeitet. Die vorgelegten Gutachten beschreiben die Vorgehensweise kompetenter Beratung. Sie sind zusammengefasst in dem Resümeepapier über die "Regeln fachlichen Könnens in der psychosozialen Beratungsarbeit".

Diese Regeln sind die Qualitätsmerkmale der Beratung und gelten bundesweit für alle AWO-Beratungsstellen.

3.1 Rahmenbedingungen psychosozialer Beratung im Sinne der "Regeln fachlichen Könnens"

- Die Qualifikation der Mitarbeiter/-innen umfasst die Eingangsqualifikation nach den jeweiligen gesetzlichen Richtlinien und die erforderliche Weiterbildung zu spezifischen Fachqualifikationen sowie das Recht auf und die Pflicht der Berater/-innen zu Fortbildung und Supervision. Das Beratungsteam ist möglichst multiprofessionell zusammengesetzt.
- Die Freiwilligkeit der Beratung ist deren konstitutives Merkmal und Voraussetzung für eine effiziente Hilfe. Wegen der zurzeit geltenden rechtlichen Regelungen ist das

² Psychosoziale Beratung - Regeln fachlichen Könnens -, 1994

Prinzip der Freiwilligkeit in der Schwangerschaftskonfliktberatung nur eingeschränkt gültig. Die AWO setzt sich aber weiterhin für eine freiwillige, ergebnisoffene Beratung ein. Die Beratung erfolgt kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht der Berater/-innen. Für die Beratung in diesem Arbeitsfeld gilt das Zeugnisverweigerungsrecht.

- Die Beratungsstellen arbeiten auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit. Die AWO sichert die Qualität der Beratung durch die Fach- und Dienstaufsicht. Das Verhalten der Beraterinnen und Berater orientiert sich an der fachspezifischen Sorgfaltspflicht entsprechend dem Stand der Wissenschaft. Ihm liegt eine fachliche Entscheidung zugrunde, die allein der Fachaufsicht des Trägers unterliegt. Kontrolle von außen bezieht sich lediglich auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Missbrauchskontrolle.

3.2 Beratung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Die AWO hat zu allen Zeiten für eine freie Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt und für die Streichung des § 218 StGB (heute § 219 StGB) gekämpft, weil dieser Paragraph eine massive Diskriminierung und Einschränkung des Persönlichkeitsrechts der Frau darstellt. Dennoch führt die AWO Beratung sowohl gemäß §§ 2 als auch 5, und 6 SchKG i.V.m. 219 StGB durch:

- Nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz hat jede Frau und jeder Mann einen gesetzlichen Anspruch auf Sexualaufklärung und Beratung zu Verhütung, Familienplanung und allen Fragen, die mit einer Schwangerschaft verbunden sind (gem. § 2 SchKG):
- Über die freiwillige Inanspruchnahme von Beratung hinaus besteht die gesetzliche Pflicht zur Beratung im Schwangerschaftskonflikt. Das Schwangerschaftskonfliktgesetz formuliert außerdem ein Beratungsziel: Die Fortsetzung der Schwangerschaft zum Schutz ungeborenen Lebens.

Damit widerspricht die Beratung im Schwangerschaftskonflikt in zwei wesentlichen Punkten der allgemein gültigen Definition von Beratung und den "Regeln fachlichen Könnens":

- sie ist nicht freiwillig und
- sie ist zielgerichtet.

Allerdings schreibt das Gesetz auch vor, die Beratung ergebnisoffen zu führen, so dass sich die Frau in eigener Verantwortung für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden kann. Manipulation, Indoktrination und die Vermittlung von Schuldgefühlen sind bei der Beratung untersagt. Für die Berater/-innen in den anerkannten Beratungsstellen der AWO sind diese gesetzlichen Vorgaben verbindlich.

Den gesetzesimmanenten Widerspruch müssen sowohl die Träger der durch Länderrichtlinien anerkannten Beratungsstellen als auch die Beratenden in Einklang bringen.

3.3 Die Position der AWO zum Schwangerschaftskonflikt

Die AWO hat sich zu allen Zeiten für eine freie Entscheidung im Schwangerschaftskonflikt, für die Abschaffung der Pflichtberatung und für die Streichung des § 218 StGB (heute § 219 StGB) eingesetzt, weil dieser Paragraph eine massive Diskriminierung und Einschränkung des Persönlichkeitsrechts der Frau darstellt. Allerdings sieht sie derzeit keine Möglichkeit, diese Forderungen politisch umzusetzen. Daher sollte das mit vielen Kompromissen verabschiedete Schwangerschaftskonfliktgesetz nicht erneut zur Disposition gestellt werden. Die AWO spricht sich in aller Deutlichkeit gegen jede Verschärfung des § 218 und § 219 aus.

Jede Frau, die im Schwangerschaftskonflikt eine Beratungsstelle der AWO aufsucht, kann sicher sein, dass die ihr vom Gesetzgeber garantierte, in eigener Verantwortung getroffene Entscheidung akzeptiert und unterstützt wird.

Eine politische und (berufs-)ethische Eindeutigkeit der Beraterin/des Beraters, des Teams und des Trägers der Beratungsstelle bezogen auf die zu respektierende Würde der zu Beratenden, verhindert vorausseilenden Gehorsam. Voraussetzungen für eine solche Haltung sind u. a.

- die Annahme von Wut und Enttäuschung gegenüber der frauenfeindlichen Tendenz der Anordnung des Bundesverfassungsgerichts,
- die Klärung der eigenen Position und Ängste,
- die Umwandlung der persönlichen und politischen Betroffenheit als Beraterin (als Frau)/als Berater in beruflich-pragmatische Handlungsfähigkeit.

Eine Bearbeitung der eigenen Ängste vor eventueller strafrechtlicher Verfolgung und Verlust des Arbeitsplatzes wird durch Offenheit und Standortabklärung im Team ermöglicht.

Beratungen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz verlangen Sensibilität, Empathie, Fachwissen und Kompetenz. Diesen Anspruch erfüllen die AWO-Beratungsstellen durch integrierende und – soweit personell durch den eigenen Träger möglich – multidisziplinär arbeitende Teams und Fachberatungen.

4. Leistungskatalog der Beratungsstellen

Aus dem SchKG, den jeweiligen Länderrichtlinien und verbandsspezifischen Grundsätzen ergibt sich der Leistungskatalog der Beratungsstellen.

Wo durch unterschiedliche personelle Besetzungen und regionale Bedingungen nicht alle Beratungsangebote durch die AWO selbst zur Verfügung gestellt werden können, wird durch Vernetzung und Kooperation mit anderen Beratungsträgern ein möglichst umfangreiches Angebot angestrebt.

Eine Schwangerschaft, ob erwünscht und gewollt oder ungewollt, ist oft **begleitet von Problemlagen** wie Erwerbslosigkeit, Schulden, Unterhalts- und Zahlungsverpflichtungen, von Partnerschafts- und Lebensproblemen oder sexuellen Beziehungsstörungen. Ratsuchende können in dieser Situation an die Grenze ihrer Belastbarkeit geraten. In diesen Fällen bietet die AWO Beratung und Unterstützung zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Schwangeren- und Familienhilfeänderungsgesetz, nach dem SGB II und XII, nach dem Zuwanderungsgesetz, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) und anderen relevanten Gesetzen als auch zur weiteren Krisen- und Konfliktbearbeitung an.

4.1 Schwangerschaftskonfliktberatung

Die Schwangerschaftskonfliktberatung nach §§ 5 und 6 SchKG und 219 StGB ist eine gesetzliche Pflichtberatung. Das bedeutet: Eine Frau, die sich für einen Abbruch entscheidet, muss eine solche Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle nachweisen. Diese Beratung ist eine von mehreren Voraussetzungen dafür, dass ein Schwangerschaftsabbruch bis zur 12. Woche nach Empfängnis strafrechtlich nicht verfolgt wird. Die Beratung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Daher soll die Beratung, die Frau zu einer Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen (z.B. durch Vermittlung von medizinischen, sozialen und juristischen Informationen und Hilfen). Die Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau

aus. Die Frau hat nach erfolgter Beratung Anspruch auf eine Bescheinigung; auf Wunsch kann sie gegenüber der Beratenden anonym bleiben.

Ein Schwangerschaftsabbruch ist auch bei folgenden, durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigten Indikationen nicht strafbar:

- Bei einer medizinischen Indikation (mit und ohne auffälligen Befund durch Pränataldiagnostik) **muss die Ärztin oder der Arzt** die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs **beraten**, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 SchKG informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen sowie zur Behinderten- und Selbsthilfe vermitteln.
Es besteht **keine Beratungspflicht für die schwangere Frau**. Sie kann die Beratung ablehnen.
Für die Indikation muss eine Bedenkzeit von mindestens drei Tagen – nach Diagnosestellung – eingehalten werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.
- Bei einer kriminologischen Indikation (Schwangerschaft durch Vergewaltigung oder ein anderes Sexualdelikt) gibt es keine Beratungspflicht. Der Schwangerschaftsabbruch kann bis zum Ende der 12. Woche nach Empfängnis durchgeführt werden, wenn die Voraussetzungen zur Indikation nach ärztlicher Erkenntnis vorliegen..

(Fach-)Ärztliche Beratung im Kontext von Schwangerschaftskonflikten beinhaltet medizinische und psychosoziale Aspekte und Fragen, die bei Fortsetzung aber auch bei Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft auf die Frau zukommen können. Dazu zählen insbesondere Fragen zu pränataler Diagnostik und deren möglichen Konsequenzen. Auch potentielle Auswirkungen von Medikamenten-, Drogen- oder Alkoholkonsum auf die Entwicklung einer Schwangerschaft und die Gesundheit der schwangeren Frau sowie Informationen zum möglichen Schwangerschaftsverlauf bei chronischen Erkrankungen der Schwangeren, bei HIV positiver Testung oder nachgewiesenen, anderen sexuell übertragbaren Erkrankungen erfordern – wenn gewünscht – medizinische Information und Aufklärung.

Die Rat suchende Frau muss sich in Kenntnis der medizinischen Risiken, die auch bei Fortsetzung einer Schwangerschaft, bei Geburt und Wochenbett möglich sind, eigenverantwortlich entscheiden können.

Die Entscheidung für einen Schwangerschaftsabbruch wird von den Betroffenen nicht immer als konfliktfrei erlebt. Mit einer Schwangerschaftskonfliktberatung können Probleme, die zu einem Schwangerschaftsabbruch geführt haben, oft nicht vollständig aufgehoben oder verarbeitet werden. Deshalb wird den Rat suchenden Frauen und auch Männern auch während der Schwangerschaft und nach einem Schwangerschaftsabbruch weitere Beratung angeboten.

4.2 Angebote nach § 2 SchKG

Nach § 2 SchKG hat jede Frau und jeder Mann das Recht, sich in Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung sowie in allen, eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle informieren und beraten zu lassen.

Die AWO geht davon aus, dass Frauen und Männer ihre Lebens- und Sexualpartner/-innen selbst bestimmen und sich selbstverantwortlich für oder gegen ein Leben mit Kindern entscheiden. Der Familienbegriff umfasst dabei alle familialen Lebensformen, "wo immer Menschen füreinander Verantwortung übernehmen, etwa in Großfamilien, in homo- oder heterosexuellen Paarbeziehungen" (Zukunftsforum Familie, ZFF). Durch die hohe und einfache Verfügbarkeit von Verhütungsmitteln einerseits und die zunehmende Praxis menschlicher Reproduktion andererseits, werden diese Entscheidungen unter Umständen komplexer oder lösen Druck aus.

Daher bietet die AWO in ihren anerkannten Beratungsstellen Beratung und sexualpädagogische Einzel- und Gruppenarbeit zu allen **Fragen im Kontext von Schwangerschaft, Familienplanung und Sexualität** an.

4.2.1 Familienplanung

Elternschaft wird heute, anders als früher, mehr und mehr geplant. Der Wunsch nach eigenen Kindern konkretisiert sich bei vielen Frauen und Männern erst dann, wenn die berufliche Ausbildung abgeschlossen ist bzw. wenn stabile wirtschaftliche und soziale Rahmenbedingungen vorhanden sind.

Frauen (und auch Männer) suchen verstärkt nach Möglichkeiten, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu vereinbaren. Trotz des gesetzlich garantierten Anspruchs auf einen Kindergartenplatz und dem begonnenen Ausbau der Plätze für unter dreijährige Kinder, ist das Angebot zeitlich flexibler und ausreichender Kinderbetreuung für alle Altersstufen jedoch noch immer unzureichend. Dies stellt, verbunden mit traditionellen Rollenerwartungen und -zuweisungen, insbesondere Frauen vor große Herausforderungen Familie und Beruf zu vereinbaren.

Familienplanungsberatung, wie sie die AWO vertritt, sichert einen Ansatz, der die jeweilige Lebenssituation der Ratsuchenden umfassend berücksichtigt und Hilfe und Unterstützung zu eigenständiger, selbstverantwortlicher Problemlösung leistet. Darüber hinaus setzt sich die AWO für eine Familienpolitik ein, die es Frauen und Männern ermöglicht, Familie und Erwerbstätigkeit gut miteinander zu vereinbaren.

Verhütung dient dem Zweck bewusster Familienplanung und der Vermeidung ungewollter Schwangerschaften. In Einzel-, Paar- und Gruppenberatungen wird in den Beratungsstellen der AWO das gesamte Spektrum der verfügbaren Verhütungsmittel und -methoden thematisiert.

Die AWO verfolgt das Ziel, durch Aufklärung dazu beizutragen, dass ungewollte Schwangerschaften vermieden werden. Daher setzt sie sich dafür ein, dass auch für sozial und ökonomisch benachteiligte und bedürftige Frauen, Männer und Paare der Zugang zu sicheren Verhütungsmitteln gewährleistet ist und eine eigenverantwortliche Familienplanung nicht aus finanziellen Gründen erschwert wird.

Da nach wie vor keine Verhütungsmethode einen 100%-igen Schutz bietet ist es Ziel der AWO, über Möglichkeiten der postkoitalen Verhütung („Pille danach“ und „Spirale danach“) zu informieren und aufzuklären. Die AWO setzt sich für einen niederschweligen Zugang zu diesen Methoden ein und spricht sich für die rezeptfreie Vergabe der „Pille danach“ aus.

4.2.2 Sexual-, Paar- und Lebensberatung

Die Möglichkeit, Sexual-, Paar- und Lebensberatung in die Familienplanung zu integrieren, kann unter anderem klären:

- warum Verhütungsmethoden versagen oder als belastend empfunden werden,
- warum Frauen über Jahre von ihren Partnern für Empfängnisverhütung alleinverantwortlich gemacht werden,
- warum bei zunächst gemeinsam verantworteter, bewusster Elternschaft Verpflichtungen gegenüber Kindern letztlich doch nicht von den Vätern wahrgenommen werden,
- warum ein Kinderwunsch trotz körperlicher Gesundheit nicht in Erfüllung geht,
- wie mit veränderter Sexualität in der Partnerschaft vor und nach einer Schwangerschaft umgegangen werden kann.

Paare, so zeigt sich in Beratungen, können bei einer ungewollten und unerwünschten Schwangerschaft, aber auch bei einer gewünschten Schwangerschaft in eine Krisensituation geraten, die sie dazu zwingt, ihre Beziehung grundsätzlich zu überprüfen. Beratung kann bei diesen Fragestellungen oder damit einhergehenden Konflikten eine Sichtung oder Neubewertung der Beziehung unterstützen.

Auf der Basis des SchKG bieten Beratungsstellen daher – neben allen Fragen, die Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung betreffen – auch Beratung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach Geburt eines Kindes an.

4.2.3 Beratung bei unerfülltem Kinderwunsch

Viele Ratsuchende mit unerfülltem Kinderwunsch fühlen sich überfordert und hilflos, erleben Versagens- und Zukunftsängste. Beratung kann helfen herauszufinden, welche Funktion der Kinderwunsch für die Paarbeziehung oder eine Einzelperson hat und Kinderwunschbehandlungen unterstützend begleiten

Reproduktionsmedizin existiert und wird in Zukunft zunehmend angewendet werden. Die AWO sieht einen, insbesondere vom medizinischen System – unabhängigen Beratungsbedarf. Der Anwendung selektiver Methoden der Reproduktionsmedizin steht die AWO kritisch gegenüber.

4.2.4 Sexualpädagogische Angebote/Sexuelle Bildung

Ziel der sexualpädagogische Arbeit/sexuellen Bildung ist es, Kinder Jugendliche und junge Erwachsene altersgerecht auf ihrem Weg zu einer selbst bestimmten und verantwortungsvollen Sexualität zu unterstützen. Die Arbeit basiert auf einem bejahenden Verständnis von Sexualität. Offenheit und Respekt gegenüber vielfältigen Beziehungs- bzw. Lebensmodellen kennzeichnet das zugrunde liegende Konzept. Geschlechtsspezifische Besonderheiten werden darin ebenso berücksichtigt, wie Fragen unterschiedlicher sexueller Orientierung und kulturspezifischen Facetten. Ein umfangreiches Wissen über Sexualität und den eigenen Körper, die Ausbildung der Sprach- oder anderweitiger Ausdrucksfähigkeiten im Zusammenhang mit Sexualität sowie die Unterstützung bei der Stärkung des Selbstwertgefühls als Mädchen bzw. Jungen wirken positiv auf die Entwicklung der gesamten Persönlichkeit. Die Stärkung der sexuellen Identität wirkt zugleich sexuellen Übergriffen entgegen.

Sexualpädagogische Angebote/sexuelle Bildung der AWO richten sich gleichermaßen an Tageseinrichtungen für Kinder, Schulen, außerschulische Kinder- und Jugendangebote sowie an Einrichtungen der Behindertenhilfe und Interessierte aus anderen Institutionen. Einzelberatungen und Gruppenveranstaltungen können von Kindern, Jugendlichen und jungen

Erwachsenen direkt besucht werden. Darüber hinaus bestehen Angebote zur Fortbildung und Fachberatung für Mitarbeiterinnen der genannten Arbeitsfelder.

Eine Fülle von Themen und Fragestellungen finden Platz in zielgruppenspezifisch ausgerichteten Gruppenveranstaltungen. Neben klassischen Inhalten zu Aufklärung und Verhütung sind weitere Themen beispielsweise Teenagerschwangerschaften und frühe Elternschaft. Der Einsatz von Medien und lebendigen Methoden gewährleistet ein multisinnliches Lernen.

4.2.5 Beratung im Kontext von Schwangerschaft und Geburt

Die Schwangerschaftsberatung der AWO bietet Frauen und Männern Information und Beratung zu allen Fragen und Problemen im Zusammenhang mit Schwangerschaft und Geburt. Beratungsinhalte sind beispielsweise:

- Unterstützung bei der Lösung von psychosozialen Konflikten im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- beraterische oder psychotherapeutische Unterstützung bei krisenhaft verlaufenden Schwangerschaften
- Informationen und Unterstützung zur Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Sozialleistungsträgern wie der Krankenkasse, etwa im Hinblick auf Geburtsvorbereitungskurse, Wochenbettbetreuung, Rückbildungsgymnastik und Entbindungskosten
- Informationen und Aufklärung zu finanziellen Hilfen und zu sozialen oder rechtlichen Fragestellungen
- Information zu vorgeburtlichen Untersuchungen
- Beratung rund um die Geburt und nach der Geburt, dazu gehört die Beratung nach traumatischem Geburtserleben z.B. bei postpartaler Depression, die Säuglings- und Kleinkindberatung und die Kooperation mit Netzwerken Früher Hilfen

Beratungsstellen sind niedrigschwellige, psychosoziale Anlaufstellen, die die Angebote von niedergelassenen Ärzten/ Ärztinnen, Hebammen, Psychotherapeuten/ Psychotherapeutinnen und Fachdiensten ergänzen.

4.2.6 Beratung im Kontext von vorgeburtlichen Untersuchungen (Pränataldiagnostik/PND)

Vorgeburtliche Untersuchungen sind selbstverständlicher Teil der Schwangerschaftsvorsorge. Zusätzlich zur regulären Schwangerenvorsorge gibt es vorgeburtliche Untersuchungen (Pränataldiagnostik), die mittels unterschiedlicher Methoden und Tests nach Normabweichungen suchen, die Aufschluss geben sollen über mögliche Erkrankungen oder Behinderungen des Ungeborenen.

Durch Pränataldiagnostik können bei wenigen Befunden frühzeitig Therapien beim Ungeborenen eingeleitet werden.

Andererseits können Frauen und Paare durch auffällige PND-Befunde verunsichert und belastet werden. Wenn sich der Befund bestätigt und sie erfahren, dass ihr Kind krank oder behindert sein wird, kann das zu einer Krise führen. Fragen, wie das Leben mit einem Kind mit Behinderung oder Krankheit sein wird oder nach einem Schwangerschaftsabbruch mit medizinischer Indikation stellen sich den betroffenen Frauen/Paaren.

Schwangere Frauen (und ihre Partner) haben ein Recht auf Wissen, ebenso jedoch auf Nichtwissen. Deshalb bedürfen genetische vorgeburtliche Untersuchungen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Schwangeren, die jederzeit widerrufen werden kann.

Die psychosoziale Beratung der AWO bietet die Möglichkeit, sich vor, während und nach vor- geburtlichen Untersuchungen unabhängig informieren und beraten zu lassen. Sie unter- stützt schwangere Frauen und ihre Partner oder / und Angehörigen darin, ihre Situation zu reflektieren, persönliche Entscheidungen zu treffen und eine individuelle Perspektive zu entwickeln. Dabei gibt es in den Gesprächen ausreichend Zeit, eventuell widerstreitenden Gefühlen nachzugehen und vorhandene Möglichkeiten kritisch zu betrachten. Dabei werden auch die vorhandenen Hilfe- und Beratungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen und deren Familien aufgezeigt und mit diesen Fachstellen kooperiert. Ärztinnen und Ärzte sind sowohl vor und nach der Durchführung von genetischen Untersu- chungen als auch bei einem auffälligen pränataldiagnostischem Befund zu umfassender Beratung und zum Hinweis bzw. auf Wunsch zur Vermittlung zu vertiefender psychosoziale Beratung in einer Schwangerschaftsberatungsstelle gesetzlich verpflichtet.

4.3 Information und Aufklärung zu sexuell übertragbaren Krankheiten

Information, Aufklärung und umfassende Beratung zu sexuell übertragbaren Krankheiten wie z.B. zu HIV/ AIDS, Hepatitis, Chlamydien und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten sowie Schutzmöglichkeiten sind Bestandteil des Beratungsspektrums im Zusammenhang von Familienplanung und Sexualität. Zu diesen Themen werden sowohl individuell Beratung als auch Gruppenangebote vorgehalten.

4.4 Beratung im Kontext von Behinderungen von Frau und Mann

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Dazu gehört auch die Möglichkeit, Sexualität und Partnerschaft zu leben oder ein Kind zu be- kommen. Für Menschen mit Behinderungen ist dies gleichberechtigt zu gewährleisten und sicherzustellen, dass ihnen die notwendigen Mittel zur Ausübung ihrer Rechte zur Verfügung gestellt werden (UN-Behindertenrechtskonvention).

In der Schwangerschaftsberatungsstelle ist eine Beratung sowohl vor und während der Schwangerschaft als auch nach der Entbindung möglich. Es besteht die Möglichkeit, die un- terschiedlichen Aspekte, die aufgrund einer Behinderung zu betrachten sind, und spezielle Unterstützungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Dazu gehören auch die Vermittlung notwendiger Hilfen (z.B. zur Weiterführung des Haushalts, Elternassistenz).

5. Anforderungsprofil und fachliche Kompetenz der Berater/-innen

Das Fachpersonal der Beratungsstellen ist den Grundwerten der AWO verpflichtet und vertre- ten sie nach innen und nach außen. Es ist hauptamtlich tätig und verfügt über eine qualifi- zierte Ausbildung. Ehrenamtliche Arbeit und Beratungstätigkeit schließen sich für die AWO aus. Jedoch können im Sinne eines ressourcenorientierten Handelns auch ehrenamtliche Mitarbeiter/-innen eingebunden werden, wenn ihre fachlichen Kompetenzen und Fähigkei- ten dem Anforderungsprofil der zu leistenden Arbeit entsprechen.

5.1 Anforderungsprofil

Grundvoraussetzung für die beraterische Tätigkeit ist:

- ein abgeschlossenes Fachhochschul- oder Hochschulstudium in einem sozialen, psy- chologischen oder medizinischen Fachbereich oder eine vergleichbare Qualifikation (Sozialpädagogin/-pädagogin, Sozialarbeiter/-in, Diplompädagogin/-pädagogin, Dip- lompsychologin/-psychologin, Sozialwissenschaftler/-in, Ärztinnen/Ärzte).
- die Bereitschaft, sich u.a. durch Fortbildungsmaßnahmen und/oder Hospitationen einzuarbeiten und laufend an Fortbildungen und Weiterqualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen.

In Schwangerschaftskonflikt- und Schwangerschaftsberatungen werden häufig komplexe psychische Probleme deutlich gemacht und psychologische Prozesse in Gang gesetzt. Daher verfügen Beraterinnen und Berater in der Regel über eine beraterische und/oder therapeutische Zusatzausbildung. Darüber hinaus sind sozial- und verwaltungsrechtliche Kenntnisse erforderlich.

Die AWO als Trägerin verpflichtet sich, diese fachlichen Voraussetzungen bei der Personalauswahl zu erfüllen und kontinuierliche Fortbildungen und Supervision sicherzustellen. Dieses Anforderungsprofil ist auch die Voraussetzung für die länderspezifischen Anerkennungsverfahren für die Schwangerschaftskonfliktberatung.

5.2 Fachliche Kompetenz

Fachlich kompetente Beratung zeichnet sich unter anderem durch die Fähigkeit der Beraterinnen/Berater aus, sich mit Rat suchenden Frauen, Männern und Paaren in einen umfangreichen Reflexions- und Entscheidungsprozess einzulassen und sie zu begleiten. Ergebnisoffenheit und die Eigenverantwortung der Frau sind Grundlagen dieses Prozesses.

Diese Fachkompetenz setzt sich aus verschiedenen Dimensionen zusammen:

- Zur Beratungskompetenz gehören umfangreiche Kenntnisse der für die Arbeit relevanten Gesetze, Richtlinien und verbandsspezifischen Vorgaben. Ebenso sind erforderlich fachspezifische Kenntnisse, die soziale und juristische, medizinische und psychologische Fragen und Aspekte während einer Schwangerschaft oder im Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch betreffen. Zur Sicherstellung einer mehrdimensionalen Beratung kooperieren die Berater/-innen auch mit externen Fachkräften, Organisationen und Einrichtungen.
- Ergänzend zu ihrer Beratungskompetenz verfügen die Berater/-innen über eine hohe soziale Kompetenz. Sie stehen in Kontakt zu Behördenvertretungen, Politiker/-innen und anderen Trägern der Freien Wohlfahrtspflege und engagieren sich in Arbeitskreisen und Fachgremien, um auf die Weiterentwicklung von Gesetzen und Rahmenbedingungen einzuwirken.
- Da die professionellen Berater/-innen von ihren persönlichen subjektiven Sicht- und Verhaltensweisen geprägt sind und der eigene ethische Bezug zu den Inhalten der Beratung einer ständigen Reflexion bedarf, wird ihnen durch Supervision und Evaluation die Kompetenz zur Bewertung der eigenen Arbeit vermittelt und aufrechterhalten.

6. Beratungsstellen und Träger

Die AWO als Trägerin strebt für alle im Bundesgebiet arbeitenden Beratungsstellen die gleichen strukturellen und personellen Standards an. Dazu zählt die Ausstattung mit Räumen, Personal, Sachmitteln usw. sowie die Bereitstellung ganzheitlicher und integrierter Beratungsangebote.

6.1 Die Beratungsstelle

Die Beratungsstelle soll eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel haben und sich in einer neutralen Stadt- bzw. Ortslage befinden. Der Zugang soll behindertengerecht sein. Hinweisschilder zur Beratung sind sichtbar angebracht.

Die Beratung findet statt innerhalb eines schall- und sichtgeschützten Raumes. Für Verwaltung und Anmeldung ist ein eigener Büroraum mit der notwendigen technischen Ausstattung (Telefon, Anrufbeantworter, EDV) vorzusehen. Durch diese Standards sind die gesetzlich zugesicherte und für jede Ratsuchende damit mögliche Anonymität und der erforderliche

Datenschutz gesichert. Ein Raum für Gruppengespräche, Warteraum mit Spielecke, Teeküche und Stellflächen für Kinderwagen bieten den Rahmen für unterschiedliche Zielgruppen und entsprechende Angebote. Dazu gehören auch barrierefreie Räume. Die Räume sollen wohnlich möbliert sein und eine freundliche Atmosphäre ausstrahlen. Informationsmaterialien werden – soweit verfügbar – auch mehrsprachig offen ausgelegt.

6.2 Der Träger

Der Träger strebt ganzheitliche und integrierte Angebote durch Vernetzung mit eigenen und externen Ressourcen an.

Die AWO bietet deshalb neben der Schwangerschaftsberatung weitere Leistungen an, die den Ratsuchenden die Entscheidung für oder gegen die Fortsetzung einer Schwangerschaft erleichtern sollen, wie z.B. Tageseinrichtungen für Kinder Beratungsangebote speziell für Migrantinnen/Migranten, Schuldner-, Sozial- und Erziehungsberatung sowie Behinderten-einrichtungen. Zur Vermittlung sozialer und materieller Hilfen geben die Beratungsstellen die erforderlichen Informationen an die Ratsuchenden weiter. Für die Berater/-innen besteht keine rechtliche Verpflichtung, im Rahmen ihrer Beratung sozialrechtliche Aufgaben wahrzunehmen und damit in einem förmlichen Verwaltungsverfahren tätig zu werden (z.B. Berechnungen, Antragstellungen).

7. Finanzierung

7.1 Finanzierung der Angebote nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)

Das SchKG legt fest, dass für je 40.000 Einwohner mindestens eine vollzeitbeschäftigte Beratungsfachkraft zur Verfügung steht. Aufgabe der Länder ist es, ein ausreichendes Angebot pluraler Beratungsstellen zu gewährleisten und diese angemessen zu fördern.

Die Finanzierung der Beratungsstellen wurde durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts aus dem Jahr 2003 geregelt. Danach haben Beratungsstellen einen Anspruch auf öffentliche Förderung von mindestens 80% ihrer Personal- und Sachkosten.

7.2 Finanzierung eines Schwangerschaftsabbruchs

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz regelt auch die Finanzierung von Schwangerschaftsabbrüchen.

Die Krankenkasse zahlt die Kosten für die ärztliche Beratung und für die Untersuchung vor einem Schwangerschaftsabbruch und, falls nötig, für die Behandlung von Komplikationen oder Untersuchungen nach einem Schwangerschaftsabbruch. Die Kosten für einen straffreien Abbruch ohne Indikation muss die Frau selbst tragen. Verfügt sie persönlich über ein geringes oder kein Einkommen, kann sie über ihre Krankenkasse eine Kostenübernahme durch das jeweilige Bundesland beantragen.

Die Kosten für einen Abbruch mit Indikation werden von den Krankenkassen voll übernommen.

Die von Ärzten/Ärztinnen in Rechnung gestellten Kosten für einen medikamentösen oder instrumentellen Schwangerschaftsabbruch sind unterschiedlich. Die AWO empfiehlt daher, durch Abfrage der örtlich und überörtlich ansässigen ambulanten und stationären Schwangerschaftsabbruch-Einrichtungen eine Preisliste zu erstellen.

8. Kontrolle und Instrumente

8.1 Die AWO als sozial- und fachpolitischer Verband

Entsprechend ihrer Satzung, Geschäftsordnung und ihrem Grundsatzprogramm sind die innerverbandlichen Gremien der AWO informations- und rechenschaftspflichtig sowohl gegenüber ihren Mitgliedern als auch gegenüber staatlichen Institutionen.

So wird die Umsetzung der gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung in diesen Gremien kontinuierlich begleitet, diskutiert und aktualisiert. Arbeitsweisen und Rahmenbedingungen werden in Fachgremien offen gelegt und abgestimmt.

Die AWO strebt eine Überprüfbarkeit der Beratungs-, Gruppen- und Öffentlichkeitsarbeit und damit eine Zielkontrolle an. In einem kontinuierlichen Prozess werden die dazu vorhandenen Instrumente entsprechend den gesetzten Standards genutzt und weiterentwickelt.

8.2 Träger-, Fach- und Dienstaufsicht

Die Beratungsstellen machen ihre Arbeit durch Jahresberichte öffentlich. Diese beinhalten die Angebote und deren Ausgestaltung. Darüber hinaus unterliegen die Träger einer gesetzlichen Kontrolle (SchKG), deren Ausgestaltung durch Landesrichtlinien geregelt ist.

8.3 Beraterinnen/Berater

Im Rahmen von Supervision, kollegialer Beratung, Fachbesprechungen und Teilnahme an innerverbandlichen und außerverbandlichen Fachgremien und kollegialem Austausch stellen die Beratenden ihre Fachlichkeit vor, reflektieren und überprüfen sie selbst, aber unterliegen damit auch einer kontinuierlichen Kontrolle. Gegenseitige Hospitationen, geleitete Feedbacks und Zufriedenheitsabfragen in Form anonymer Fragebögen stellen weitere Evaluationsinstrumente dar.

8.4 Ratsuchende

Die AWO stellt ihre Angebote hinsichtlich Information, Aufklärung und Beratung zu Sexualität, Familienplanung, Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikt aktiv öffentlich vor, um potenzielle Ratsuchende zu erreichen. Dazu erstellt sie Flyer und Broschüren, organisiert Informations- und Fachveranstaltungen, stellt ihre Angebote auf relevanten Internetportalen und/oder eigenen Internetseiten vor und zeigt Präsenz in örtlichen und überörtlichen Medien. Ziel dieser Aktivitäten ist es auch, die Grundsätze, Positionen und sozialpolitische Ausrichtung der AWO zu vermitteln und zu einer Enttabuisierung der Themen- und Problemfelder rund um Sexualität beizutragen. Dadurch erhalten Interessierte und Ratsuchende die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der AWO in Anspruch zu nehmen und eine qualifizierte, die Werte der Ratsuchenden respektierende Beratung sicherzustellen.